

EDITION EUROPA

Kapitel 2

Wenn möglich wurde jeweils das gesamte Dokument aufgenommen. In einigen Fällen mussten jedoch von den sehr umfangreichen Dokumenten Auszüge dargestellt werden, diese sind dann vermerkt.

Verfassungsentwürfe zur Gründung einer Europäischen Union

Herausragende Dokumente von 1923 bis 2004

Herausgegeben von Anton Schäfer

Copyright © by BSA Verlag und

EDITION EUROPA Verlag

1. Buchausgabe 2001 (Entwürfe 1930-2000)

1. elektronische und erweiterte Auflage 2005

Umschlaggestaltung Anton Schäfer

Gedruckt in Österreich

ISBN 3-9500616-7-3 (Buchausgabe)

ISBN 3-901924-22-1 (CD-ROM)

Verlag:

Edition Europa

Forachstraße 74

<http://Edition.eu.com>

A - 6850 Dornbirn

Europäische Union

Ausgewählte Dokumente zu den
Verfassungsentwürfen von 1923 - 2000

II.25 Vertragsentwurf zur Gründung einer Europäischen Staatenunion vom 15.3.1962

Dieser nicht umgesetzte (erste) Vorschlag vom 2. November 1961 für eine Staatenunion hat seine Grundlage in der Obstruktionshaltung der französischen Regierung unter dem Präsidenten Charles de Gaulle, der während seiner letzten Amtszeit gegenüber der EWG sehr misstrauisch und ablehnend zeigte. Durch den Vorschlag von Christian Fouchet wollte er den seit 1951 faktisch eingeleiteten und erfolgreichen Integrationsprozess stoppen bzw. abschwächen.

Dies wird auch im Vorschlag von Fouchet deutlich in:

- fehlende bzw. uneinheitliche Bindungswirkung bei der Beschlussfassung im Rat für die Mitgliedsstaaten;
- Verankerung des Einstimmigkeitsprinzips im Rat;
- fehlenden echten Befugnissen der Kommission;
- die faktische Kompetenzlosigkeit des Europäischen Parlaments.
- Einbeziehung Großbritanniens in diese Verhandlungen (seit Juli 1961 erste Ankündigung eines Beitritts zur EWG)

Zusätzlich sollte der NATO gegenüber ein Gegengewicht geschaffen werden, das Frankreich eine bevorzugte Stellung innerhalb der zu gründenden Gemeinschaft sichern sollte.

Die Positionen waren jedoch zu verschieden. Während Frankreich vor allem eine völkerrechtliche Gemeinschaft vorsah, wollte Belgien, die BRD, Italien und Luxemburg eine supranationale Gemeinschaft. Paul-Henri Spaak in „Le Soir“ vom 20. April 1962, nachdem die Verhandlungen unterbrochen worden und fast feststand, dass sie gescheitert waren: *„Ich bin wie früher der Meinung, dass man ein supranationales Europa aufbauen muss, aber ich meine, wenn wir uns unter den gegenwärtigen Umständen mit einer ziemlich vagen und meiner Auffassung nach wirkungslosen politischen Organisation begnügen müssen, wie sie uns jetzt vorgeschlagen wird, dann wäre es besser mit als ohne Großbritannien“* (aus „Europa - Archiv“, S D489, 19/1964).

Ein am 18. Januar 1962 vorgelegter zweiter Entwurf des Fouchet-Ausschusses brachte keinerlei wesentliche Neuerungen. Die von den anderen Mitgliedsstaaten angeführten Kritikpunkte wurden nicht ausreichend darin berücksichtigt. Dieser Entwurf wurde daher nicht akzeptiert und die Delegationen der anderen fünf Mitgliedsstaaten der EWG legten am 25. Januar 1962 einen eigenen Entwurf vor. Der Vertragsentwurf vom 15. März 1962 enthielt daraufhin zu jedem strittigen Artikel verschiedene Fassungen, die in einem beigefügten Kommentar erläutert wurden. Insbesondere die italienische Delegation unter Botschafter Cattani erarbeitete zahlreiche und wichtige Änderungsvorschläge.

Artikel 7 der Fassung des Vertragsentwurfes vom 15. März 1962 ist ein wichtiger und grundsätzlich strittiger Punkt, der, bei Annahme des Vertrags, in weiterer Folge wohl zu einer Desintegration Frankreichs und einem Auseinanderleben der Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft geführt hätte. Er lautet: *„...Der Rat nimmt die zur Verwirklichung der Ziele der Union erforderlichen Beschlüsse einstimmig an. Die Anwesenheit oder die Stimmhaltung eines Mitglieds oder zweier steht der Beschlussfassung nicht entgegen.*

Die Beschlüsse des Rates werden von den Mitgliedsstaaten, die an ihrer Annahme beteiligt waren, angewandt. Die Mitgliedsstaaten, die infolge Abwesenheit oder Stimmhaltung nicht an einen Beschluss gebunden sind, können sich ihm jederzeit anschließen. Der Beschluss wird für sie von dem Zeitpunkt an verbindlich, in dem sie sich ihm angeschlossen haben.“ Unter einer solchen Prämisse wäre ein einheitliches und integratives Vorgehen für die Zukunft verunmöglicht worden.

Diese unterschiedlichen Auffassungen finden sich bereits im Begriff der „Union“, die von der französischen Delegation als Staatenbund, von den anderen Delegationen als föderale Union verstanden wurde. Weitere Unterschiede sind unten angeführt:

Position Frankreichs

Titel I

Annäherung, Koordinierung und Vereinheitlichung der Außenpolitik
 Annäherung, Koordinierung und Vereinheitlichung der Wirtschaftspolitik
 Annäherung, Koordinierung und Vereinheitlichung der Kulturpolitik
 Annäherung, Koordinierung und Vereinheitlichung der Verteidigungspolitik

Titel II

(Institutionen der Union)

Rat
 Ministerausschüsse der Außen-, Verteidigungs- und Kulturminister
 Europäisches Parlament (EWG)
 Politische Kommission

Gemeinsame Position der anderen fünf Delegationen

Titel I

Gemeinsame Außenpolitik
 Gemeinsame Wirtschaftspolitik
 Enge Zusammenarbeit im Bereich Kultur
 Gemeinsame Verteidigungspolitik im Rahmen der NATO
 Rechtsharmonisierung

Titel II

(Institutionen der Union)

Rat
 Ministerausschüsse der Außen-, Verteidigungs- und Kulturminister
 Europäisches Parlament (EWG)
 Politische Kommission
 Generalsekretariat
 Gerichtshof

Titel IV

(Haushalt)

Finanzierung durch Beiträge der Mitgliedsstaaten
 Haushaltsbehörde ist der Rat
 Haushaltsentwurf durch die Politische Kommission
 Durchführung des Haushaltsplanes durch Politische Kommission

Titel V
(Allgemeine Bestimmungen)

Vertragsrevision möglichst nach 3 Jahren, jedoch nicht zwingend

Titel IV
(Haushalt)

Finanzierung durch Beiträge der Mitgliedsstaaten
Haushaltsbehörde ist der Rat
Haushaltsentwurf durch den Generalsekretär
Durchführung des Haushaltsplanes durch Generalsekretär

Titel V
(Allgemeine Bestimmungen)

Vertragsrevision zwingend bei Übergang von der Zweiten in die Dritte Stufe der Union mit Ausarbeitung einer Verfassung der Union und der Verschmelzung aller Gemeinschaften und der Union, sowie endgültige Einführung des Mehrheitsprinzips

(zitiert nach Michael Garthe in: Weichenstellung zur Europäischen Union, S 35)

Es konnte keine Einigung erzielt werden und ein gemeinsamer Vertragstext kam nicht zustande. Am 17. April 1962 wurden die Verhandlungen endgültig abgebrochen.

Der Text für die Darstellung der Bestimmungen des Vertrages zur Gründung der Europäischen Staatenunion wird hier mit verändertem Seitenumbruch und Formatierung wiedergegeben. Er wurde dem „Europa - Archiv“; S D466 - D485 von 19/1964 entnommen. Wiedergegeben wird der am 15. März 1962 vom Fouchet-Ausschuss angenommene Entwurf. Die vielfältigen, weitreichenden und interessanten Abänderungsvorschläge der italienischen Delegation, die nach dem 15. März abgegeben wurden, sind in dieser Version nicht berücksichtigt (siehe hierzu „Europa Archiv“; S D486 ff) .

Angefügte Protokolle, Anhänge und Anlagen sowie weitere Änderungsvorschläge wurden nicht wiedergegeben.

Europäische Staatenunion

PRÄAMBEL

Die Hohen Vertragschließenden Teile,

in der Überzeugung, daß die Union Europas in Freiheit und unter Wahrung seiner Mannigfaltigkeit es seiner Kultur ermöglichen wird, sich zu entfalten, daß sie zur Verbreitung seiner geistigen Errungenschaften beitragen wird, daß sie seine Möglichkeiten der Verteidigung gegen die Gefahren von außen verstärken wird, daß sie seine Mithilfe an der Entwicklung anderer Völker erleichtern und (unter Wahrung der in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätze) zum Frieden in der Welt beitragen wird;

sich bekennend zu den Grundsätzen der Demokratie, den Menschenrechten und der sozialen Gerechtigkeit;

entschlossen, gemeinsam die Würde, die Freiheit und die Gleichheit der Menschen ungeachtet ihres Standes, ihrer Rasse und ihrer Religion zu wahren;

entschlossen, die Annäherung ihrer wesentlichen Interessen, die von der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft auf den sie angehenden Gebieten bereits begonnen wurde, fortzusetzen;

(in dem Wunsche), (bereit), anderen Länder Europas, die gewillt sind, in allen Bereichen die gleiche Verantwortung und die gleichen Verpflichtungen zu übernehmen, in ihren Reihen aufzunehmen; (in dem Bewußtsein, so den Kern einer Union zu bilden, der auch anderen Völkern Europas beitreten können, die noch nicht in der Lage sind, einen solchen Entschluß zu fassen);

zu diesem Zweck entschlossen, der Union ihrer Völker gemäß der von den Staats- und Regierungschefs am 18. Juli 1961 angenommenen Erklärung einen statutären Charakter zu geben;

haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

...

Diese sind nach dem Austausch ihrer als gut und gehörig befundenen Vollmachten wie folgt übereingekommen:

TITEL I

Union der Europäischen Völker

Artikel 1

Durch diesen Vertrag wird eine Staatenunion (Union europäischer Staaten und Völker) gegründet, die nachstehend „Europäische Union“ genannt wird.

Die Europäische Union beruht auf der Gleichheit der Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder

Artikel 2

Die Union hat das Ziel, die Politik der Mitgliedsstaaten auf den Gebieten von gemeinsamen Interesse anzunähern, zu koordinieren und zu vereinheitlichen: Außenpolitik, Wirtschaft, Kultur und Verteidigung.

Artikel 3

Die Mitgliedsstaaten verpflichten sich zur Solidarität und zu gegenseitigem Beistand. Sie ergreifen keine Initiative und fassen keinen Beschluß, der die Verwirklichung der Ziele der Union behindern oder verzögern könnte.

Artikel 4

Die Europäische Union hat Rechtspersönlichkeit.

In jedem Mitgliedsstaat hat die Union die weitestgehende Rechtsfähigkeit, die den juristischen Personen von der nationalen Gesetzgebung zuerkannt wird.

TITEL II

Die Institutionen der Union

Artikel 5

Die Institutionen der Union sind:

- der Rat;
- die Ministerausschüsse;
- die Politische Kommission;
- das Europäische Parlament.

Artikel 6

Der Rat setzt sich aus den Staats- bzw. Regierungschefs der Mitgliedsstaaten zusammen. Er tritt grundsätzlich alle vier Monate und mindestens dreimal jährlich zusammen.

Artikel 7

Der Rat berät über Fragen, deren Aufnahme in die Tagesordnung von einem Mitgliedsstaat oder von mehreren beantragt wird. Die Tagesordnung wird vom Präsidenten festgesetzt. Der Rat nimmt die zur Verwirklichung der Ziele der Union erforderlichen Beschlüsse einstimmig an. Die Anwesenheit oder die Stimmenthaltung eines Mitglieds oder zweier steht der Beschlußfassung nicht entgegen.

Die Beschlüsse des Rates werden von den Mitgliedsstaaten, die an ihrer Annahme beteiligt waren, angewandt. Die Mitgliedsstaaten, die infolge Abwesenheit oder Stimmenthaltung nicht an einen Beschluß gebunden sind, können sich ihm jederzeit anschließen. Der Beschluß wird für sie von dem Zeitpunkt an verbindlich, in dem sie sich ihm angeschlossen haben.

Artikel 8

1. Es werden eingesetzt:

- ein Ausschuß der Außenminister;*
- ein Ausschuß der Verteidigungsminister;*
- ein Ausschuß der Kultusminister bzw. der für die internationalen kulturellen Beziehungen zuständigen Minister.*

Die Zuständigkeit dieses Ausschusses wird unbeschadet der Bestimmungen dieses Vertrags durch das Abkommen betreffend das Statut des Europäischen Kulturrats und die Abkommen festgelegt, die insgesamt als Bestandteil dieses Vertrags zu betrachten sind.

Artikel 9

Die Politische Kommission setzt sich aus Vertretern zusammen, die von jedem Mitgliedsstaat benannt werden. Sie bereitet die Beratungen des Rates vor und wacht über die Ausführungen seiner Beschlüsse. Sie nimmt alle weiteren Aufgaben wahr, die der Rat ihr zu übertragen beschließt. Sie verfügt über das erforderliche Personal und die erforderlichen Dienste.

Artikel 10

- 1. Die parlamentarische Institution der Europäischen Union ist das Parlament, das in Artikel 1 des am 25. März 1957 in Rom unterzeichneten Abkommens über gemeinsame Organe für die Europäischen Gemeinschaften vorgesehen ist.*
- 2. In den Bereichen, die sich auf die Ziele der europäischen Union beziehen, kann das Parlament (oder seine Mitglieder) Anfragen an den Rat richten.*
- 3. In denselben Bereichen kann das Parlament Empfehlungen an den Rat richten.*
- 4. Der Rat, der vom Parlament mit einer Frage oder einer Empfehlung befaßt wird, gibt auf seiner nächsten Tagung deren Weiterbehandlung bekannt.*

Artikel 11

Der Rat legt dem Europäischen Parlament jedes Jahr (einen Bericht) (eine Mitteilung) über seine Tätigkeit vor. Der Rat ist ferner bei den Verhandlungen des Parlaments, welche (seinen Bericht) (seine Mitteilung) betreffen, vertreten. Der Rat und das Parlament legen gemeinsam die Modalitäten ihrer Zusammenarbeit fest.

TITEL III

(nicht ausgearbeitet)

TITEL IV

Finanzen der Europäischen Union

Artikel 12

- 1. Die Europäische Union verfügt über ein Jahresbudget. Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.*

2. Der Rat stellt die Haushaltsordnung der Europäischen Union auf.
3. Der von der Politischen Kommission aufgestellte Entwurf des Haushaltsplans wird vom Rat angenommen, der gegebenenfalls die ihm notwendig erscheinenden Änderungen daran vornehmen kann.

Artikel 13

1. Die Verwaltungsausgaben der Europäischen Union werden aus Beiträgen finanziert, welche die Mitgliedsstaaten nach folgendem Verteilschlüssel leisten:

Belgien	7,9	Italien	28
Frankreich	28	Luxemburg	0,2
Bundesrepublik Deutschland	28	Niederlande	7,9

2. Im Falle eines Beitritts eines neuen Staates wird dieser Verteilschlüssel durch Beschluß des Rates geändert.
3. Bei der in Artikel 20 vorgesehenen allgemeinen Revision werden die Bedingungen geprüft, unter denen die Beiträge der Mitgliedsstaaten durch Eigeneinkünfte der Europäischen Union ersetzt oder ergänzt werden können.

Artikel 14

Der Haushaltsplan wird von der Politischen Kommission ausgeführt.

TITEL V

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 15

Der vorliegende Vertrag kann revidiert werden. Die Änderungsanträge werden dem Rat von den Regierungen der Mitgliedsstaaten unterbreitet.

Die vom Rat einstimmig angenommenen Änderungsanträge werden, gegebenenfalls nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments, den Mitgliedsstaaten zur Ratifizierung vorgelegt. Sie treten in Kraft, wenn sie von allen Mitgliedsstaaten ratifiziert worden sind.

Artikel 16

Drei Jahre nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrags wird eine Revision vorgenommen, mit der die Maßnahmen geprüft werden, welche geeignet sind, die Union ganz allgemein entsprechend den gemachten Fortschritten zu stärken oder insbesondere die verschiedenen Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsstaaten zu vereinfachen, zu rationalisieren und zu koordinieren.

Artikel 17

Die Union steht allen Staaten offen, die den in der Präambel zu diesem Vertrag genannten Europäischen Gemeinschaften beigetreten sind.

Die Aufnahme eines neuen Staates wird vom Rat nach Ausarbeitung einer Zusatzakte zu diesem Vertrag einstimmig beschlossen.

Artikel 18

Die Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Union wird unbeschadet der Verfahrensordnung des Europäischen Parlaments und des Gerichtshofs vom Rat einstimmig beschlossen.

Artikel 19

Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung. Die Ratifikationsurkunden werden bei hinterlegt; diese setzt die Regierungen der anderen Mitgliedsstaaten von der Hinterlegung in Kenntnis

Dieser Vertrag tritt am Tage der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde in Kraft.

Artikel 20

Dieser Vertrag ist in einer Urschrift in deutscher, französischer, italienischer und niederländischer Sprache, den Amts- und Arbeitssprachen der Institutionen der Europäischen Union, abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Er wird in den Archiven der hinterlegt; diese setzt die Regierungen der anderen Mitgliedsstaaten von der Hinterlegung in Kenntnis.

